

4393/AB XXII. GP

Eingelangt am 18.08.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

GZ. BMVIT-9.500/0005-I/PR3/2006 DVR:0000175

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, am August 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4407/J-NR/2006 betreffend Flughafen Wien, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 22. Juni 2006 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motivteil:

Hinsichtlich der Genehmigung von zivilen Bodeneinrichtungen gemäß § 78 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F. (LFG), ist neben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB) auch die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung (zuvor der Landeshauptmann von Niederösterreich) in sehr wesentlichem Umfang zuständig. Sämtliche Zivilflugplatz-Bewilligungen gemäß § 68 LFG wurden vor Inkrafttreten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 1994 erteilt.

Zu dem zitierten VwGH - Erkenntnis ist anzumerken, dass das vom dort gegenständlichen Flugplatzprojekt betroffene Gebiet durch einen Grundgeräuschpegel von nur 22 bis 30 dB(A) gekennzeichnet war. Die Situation auf dem Flughafen Wien ist damit nicht vergleichbar.

Frage 1:

Aus welchen Bewilligungen (Zivilflugplatz, Bodeneinrichtungen, etc) ergeben sich die zugelassene Anlage und der erlaubte Betrieb des Flughafens Wien (wir ersuchen um Angabe des wesentlichen Bescheidgegenstandes, der erlassenden Behörde und des Datums der Erlassung in der Anfragebeantwortung und Beilage der Bescheide, die indirekt oder direkt über das Ausmaß der Lärmbelastung im Sinne § 4 Abs. 2 UIG Auskunft geben)?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des LFG wurden fünf (heute noch relevante) Zivilflugplatz-Bewilligungen gemäß § 68 LFG samt zugehörigen Betriebsaufnahmeverteilungen gemäß § 73 LFG (bei welchen lediglich die Erfüllung der Auflagen der jeweiligen Zivilflugplatz-Bewilligung überprüft wird) erteilt. Die Zuständigkeit hierfür lag bei der OZB. Die fünf Zivilflugplatz-Bewilligungen liegen bei.

<u>Zivilflugplatz-Bewilligung vom</u>	<u>GZ</u>	<u>wesentl. Bescheidgegenstand</u>
21.09.1959	32.686-I/7/59	Betriebsumfang (Pisten, Rollwege, Vorfelder), Bau- und Betriebvorschriften, Sicherheitszone
28.12.1972	33.103/226-1/8-1972	Betriebsumfang (Piste 16/34), Sicherheitszone, Haftpflichtversicherung, Betriebsaufnahme, Auflagen
09.11.1979	33.103/274-1/6-1979	Erweiterung der südlichen Flugplatzgrenze
12.08.1983	33.103/314-1/6-1983	Betriebsumfang (Verlängerung Piste 11/29, Präzisionsinstrumentenflugbetrieb), Bedingungen und Auflagen, Betriebsaufnahme
06.09.1991	60.614/30-7/91	Betriebsumfang (Erweiterung im Nordwesten), Bedingungen und Auflagen, Betriebsaufnahme

Darüber hinaus wurden seit Bestehen des Flughafens Wien mehrere tausend Errichtungs- und Benützungsbewilligungen für zivile Bodeneinrichtungen gemäß § 78 LFG von der OZB, dem Landeshauptmann von Niederösterreich und der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erteilt. Die Erhebung dieser großen Anzahl an Bescheiden betreffend zivile Bodeneinrichtungen würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Fragen 2 und 4:

In welcher Form werden die Fluglärmimmissionen jeweils in diesen Bescheiden beschränkt (Lärmgrenzwerte, Betriebszeiten etc.)?

Sind in den Genehmigungsbescheiden Fluglärmgrenzwerte, deren Überschreitung unzulässig ist, vorgeschrieben?

Von wann stammt das letzte Fluglärm-Immissionsgutachten (Istzustand und Prognose), das im Zuge der Genehmigung von Erweiterungsmaßnahmen erstellt wurde?

Wurde diese bestehende und prognostizierte Fluglärmbelastung einer umweltmedizinischen Bewertung unterzogen (wir ersuchen um Angabe, wann und von wem umweltmedizinische Fluglärmgutachten erstellt wurden und welche Bewertungen darin für extreme Einzelschallereignisse vorgesehen sind)?

Antwort:

Wie im LFG vorgeschrieben, war bei allen Verfahren zu prüfen, ob sonstige öffentliche Interessen (z.B. Lärmelastung) der Realisierung der Vorhaben entgegenstehen.

Frage 3:

Aus welchen sonstigen Vorschriften ergibt sich eine Begrenzung der zulässigen Fluglärmemissionen bzw. -immissionen?

Antwort:

Aus der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV), dem Bundesgesetz über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen sowie Anhang 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Frage 5:

Wann wurden diese Bewilligungen und sonstigen Vorschriften zuletzt überprüft?

Antwort:

Alle Flughäfen werden im Rahmen der Aufsichtspflicht laufend stichprobenartig überprüft. Verordnungen werden laufend dem Stand der Technik bzw. den EU-Standards angepasst.

Frage 6:

In welchen Zeitabständen werden die tatsächlichen Fluglärmmissionen (Messungen und Berechnungen, Spitzenwerte, Durchschnittswerte im Messzeitraum, Tag und Nacht) erhoben und welche Werte wurden rund um den Flughafen gemessen?

Wurden diese Messungen und Berechnungen einer umweltmedizinischen Bewertung unterzogen (wir ersuchen um Angabe, wann und von wem umweltmedizinische Fluglärmgutachten erstellt wurden und welche Bewertungen darin für extreme Einzelschallereignisse vorgesehen sind)?

In welcher Form und wo sind die Lärmmeßungen und -berechnungen der Öffentlichkeit zugänglich?

Antwort:

Es werden kontinuierlich Fluggeräuschmessungen mit fixen Lärmessstellen durchgeführt. Dabei werden der Maximal-Pegel des Überfluges, die Dauer, der Energieinhalt bezogen auf eine Sekunde, die Pegelhäufigkeiten, die äquivalenten Dauerschallpegel über den Tag, den Abend und die Nacht, sowie die L_{DEN} -Werte erfasst und berechnet. Die Pegelwerte selbst werden automatisch mit Hilfe der erfassten Radarspur der jeweiligen Flugbewegung dem Verursacher zugeordnet. Das anfangs mit sechs fixen Stationen ausgestattete Messnetz wurde im Laufe der Zeit auf nunmehr 14 fixe und zwei mobile Messstellen erweitert.

Im Zuge des mittlerweile abgeschlossenen Mediationsverfahrens war bei der Behandlung der Fluglärmmissionen auch ein umweltmedizinischer Sachverständiger eingebunden. Die Messergebnisse der fixen Lärmessstellen können im Internet auf der Flughafen Wien - Umweltseite (www.vie-umwelt.at) abgerufen werden. Sie werden auch in der Anrainerzeitschrift „vis-a-vie“ und in der „NÖN Flughafen“ veröffentlicht. Die Messungen mit den mobilen Stationen werden gemäß den Ergebnissen des Mediationsverfahrens im Rahmen des Dialogforums allen Mitgliedern, sowie den Teilnehmern der Bezirkskonferenzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen: Flughafen Wien Bescheid 1959, 1972, 1979, 1983, 1991

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image (siehe **Anfragebeantwortung gescannt**) zur Verfügung.